

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 367/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Salomon L e o n W [REDACTED],
B [REDACTED] A [REDACTED]/Ar [REDACTED], V [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

G e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. November 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufsungsrichter verweigert dem Kläger Wiedereinsetzung in die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG, weil das Wiedereinsetzungsgesuch unzureichend sei. Das entspricht der Rechtslage; BGH Rzw 1973, 96. Daraus, daß einzelne Entschädigungsbehörden geringere Anforderungen an ein Wiedereinsetzungsgesuch gestellt haben, erfährt die Rechtslage keine Änderung. Die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder und das Verbot richterlicher Kontrolle der gewährten Wiedereinsetzung (§ 189 Abs. 3 Satz 2 BEG) ermög-

- 3 -

lichen abweichende Beurteilungen der Rechtslage durch ein Land im Einzelfall oder allgemein. Das hat der Bundesgerichtshof in der genannten Entscheidung näher dargelegt. Soweit Gerichte trotz unzureichenden Gesuchs Wiedereinsetzung gewährt haben, bleibt es dem Beklagten überlassen, gegen die von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abweichenden Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen. Werden die mit der Rechtslage nicht übereinstimmenden Urteile der Instanzgerichte nicht angefochten, so stellt das die höchstichterliche Rechtsprechung nicht unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Gleichheitssatzes (Art. 3 GG) in Frage.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)